

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (“AGB”) ExxonMobil Petroleum & Chemical BV* (“EM”)

1. Vereinbarung im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist jede vertragliche Vereinbarung zwischen EM und dem Kunden, einschließlich solcher, die durch Auftragsbestätigung von EM zustande kommen. Diese AGB gelten für jede Vereinbarung und sind deren Bestandteil, sofern die Parteien nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart haben. Die Vereinbarung enthält sämtliche zwischen EM und dem Kunden getroffenen Abmachungen. Andere allgemeine Geschäftsbedingungen haben auf Bestand und Inhalt dieser Vereinbarung keine Auswirkungen. Änderungen der Vereinbarung sind nur dann gültig, wenn sie ausdrücklich schriftlich zwischen den Parteien vereinbart worden sind. Im Fall eines Widerspruchs zwischen diesen AGB und den Bedingungen einer Vereinbarung oder einer zu Gunsten des Kunden von diesen AGB abweichenden Bestimmung in einer Rechnung von EM haben Letztere den Vorrang.

2. Das Eigentum an der Ware geht von EM auf den Kunden zeitgleich mit dem Gefahrübergang je nach vereinbartem Incoterm (2020) über. Bei loser Ware gehen Eigentum und Gefahr von EM auf den Kunden über, sobald die Ware je nach vereinbartem Incoterm die Anschlusskupplung an der Verlade- oder Empfangsanlage passiert.

3. Der geplante Liefertermin gilt nur als annähernder Termin. EM wird sich im Rahmen des Zumutbaren bemühen, diesen einzuhalten.

4. Ist der Kunde für den Transport der Ware verantwortlich, hat er sicherzustellen, dass das Transportmittel sauber und trocken ist, für die Beladung mit der Ware und deren Transport geeignet ist und den Sicherheitsanforderungen von EM sowie den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Der Kunde hat für ein angemessenes und sicheres Entladen am vereinbarten Erfüllungsort, u. a. auch für angemessene Notfallmaßnahmen, und für direkte Anweisung und Überwachung des Spediteurs im Rahmen des Entladevorgangs zu sorgen. Wenn nach Einschätzung von EM die vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise nicht eingehalten sind, hat EM das Recht, die Beladung dieses Transportmittel nicht vorzunehmen oder nicht vornehmen zu lassen, ohne dass hieraus ein Anspruch auf Haftung oder auf Schadensersatz resultiert. Außerdem ist EM nicht dazu verpflichtet, die Lieferung zu ersetzen.

5. EM behält sich das Recht vor, ein Entgelt gegenüber dem Kunden zu erheben, wenn eine geplante Lieferung nicht durchgeführt werden kann (bspw. im Falle der Nichteinhaltung oder unvollständigen Einhaltung der Bestimmungen der obigen Ziffer 4) oder wenn ein Transportmittel die Lieferfrist auf ungebührliche Weise überschreitet, solange der Grund für die unterlassene oder verzögerte Lieferung auf Seiten des Kunden liegt.

6. Bei der Lieferung von verpackten Produkten besteht keine Verpflichtung seitens EM, das Verpackungsmaterial zurückzunehmen oder zu behandeln, soweit nicht eine zwingende gesetzliche Regelung dies verlangt.

7. EMs Feststellung der Mengen und Qualitäten ist für beide Parteien verbindlich, es sei denn, dem liegt ein schwerwiegender Fehler oder Betrug zugrunde. Für die Feststellung bei loser Ware ist das Gewicht oder die Anpassung des Warenvolumens bei Umgebungstemperatur an das Volumen maßgeblich, das die Ware bei fünfzehn (15)°C gemäß ISO 91-1 Mineralölmesstafeln einnehmen würde, mit einer tolerierten Abweichung von +/- 0,2 %. Der Kunde nimmt Lieferungen an, die bis zu 10 % vom bestellten Volumen abweichen (die Rechnungsstellung erfolgt auf Grundlage des tatsächlich gelieferten Volumens). Der Kunde hat die Ware bei Lieferung zu inspizieren und EM unverzüglich über gegebenenfalls vorliegende Mängel in schriftlicher Form zu benachrichtigen.

8. EM hat die Ware zu dem Zeitpunkt und zu dem an der Lieferstelle geltenden Preis zu liefern, unabhängig davon, wann die Produkte tatsächlich verladen, versandt oder geliefert werden;

* Weitere Informationen über ExxonMobil Petroleum & Chemical BV finden Sie unter folgendem Link:
<http://www.exxonmobil.be/en-be/company/locations/belgium/legal-information-belgium-only>

vorausgesetzt jedoch, dass, wenn der Kunde ein Lieferdatum verlangt, das mehr als vierzehn (14) Kalendertage nach dem Datum der Bestellung liegt, die Preise diejenigen sind, die an dem Lieferdatum in Kraft sind, unabhängig davon, wann die Produkte tatsächlich bestellt, verladen, versandt oder geliefert werden.

9. Die Preise verstehen sich zzgl. Steuern (bspw. MwSt.), Abgaben oder andere amtliche Gebühren. EM ist berechtigt, zuzüglich zum Produktpreis auch die Steuern, Abgaben oder Gebühren zu berechnen, die derzeit oder künftig erhoben werden für die Herstellung, den Verkauf, den Transport, die Lagerung, die Verarbeitung, die Lieferung, den Gebrauch, den Besitz des Produktes oder des im Produkt verwendeten Rohmaterials, oder die Verfügung darüber. Für Befreiungen von Mehrwertsteuer und Verbrauchssteuern, die auf Verlangen des Kunden gemäß gesetzlicher Vorschriften oder Verwaltungsvorschriften gewährt werden, trägt der Kunde die alleinige Verantwortung. Sollte EM in einem solchen Fall für die Mehrwertsteuer oder Verbrauchssteuern haften, wird der Kunde EM von dieser Haftung freistellen.

10. EM stellt dem Kunden die Lieferungen in Rechnung. Vorbehaltlich einer abweichenden schriftlichen Vereinbarung oder zu Gunsten des Kunden von diesen AGB abweichender Angaben in der Rechnung hat der Kunde diese jeweils in der vereinbarten Währung ohne Rabatt, Nachlass oder Aufrechnung so zu bezahlen, dass der vollständige Rechnungsbetrag dem von EM angegebenen Bankkonto innerhalb von 14 Tagen ab dem Rechnungsdatum gutgeschrieben wird.

11. Wird eine Zahlung des Kunden nicht zum Fälligkeitstag geleistet, werden sämtliche Beträge, die der Kunde EM schuldet, auf welchem Konto auch immer, sofort und automatisch fällig, unbeschadet des Rechts von EM, den gesetzlichen Verzugszinssatz automatisch und ohne Mahnung zu verlangen.

12. EM behält sich das Recht vor, eigene Forderungen gegen den Kunden mit Forderungen des Kunden gegenüber EM zu verrechnen oder aufzurechnen und/oder dem Kunden zu zahlende Beträge zurückzubehalten.

13. Sollten objektive Gründe den Schluss nahe legen, dass die finanzielle Leistungsfähigkeit einer Partei beeinträchtigt oder nicht zufriedenstellend ist, oder sollte es zu einer verspäteten Zahlung kommen, kann die andere Partei die ihr obliegende Leistung verweigern, bis angemessene Sicherheiten für die fristgerechte Zahlung zukünftiger Lieferungen oder Vorkasse geleistet ist.

14. Die Sicherheitsdatenblätter (SDS), die EM dem Kunden gesendet hat oder senden wird, enthalten Gesundheits- und Sicherheitsinformationen bezüglich der Handhabung und Verwendung der Ware. Der Kunde hat EM darüber in Kenntnis zu setzen, wenn diese Informationen nicht zum Liefertermin erhalten hat. EM geht davon aus, dass die notwendigen Informationen beim Kunden eingetroffen sind, solange keine Mitteilung über das Ausbleiben dieser Informationen seitens des Kunden erfolgt. Der Kunde hat derartige Gesundheits- und Sicherheitsinformationen all jenen Personen zu übermitteln, u. a. seinen Mitarbeitern, Auftragnehmern, Bevollmächtigten und Kunden, die mit der Ware in Kontakt kommen. Der Kunde garantiert, dass er über die notwendige Sachkunde verfügt, um Ware der gemäß dieser Vereinbarung gelieferten Art zu handhaben, und dass er die Kenntnisnahme der in den Sicherheitsdatenblättern für jede von ihm erworbene Ware enthaltenen Informationen sicherstellt. Auch wenn die Sicherheitsdatenblätter nach bestem Wissen und Gewissen zur Verfügung gestellt werden, wird bezüglich der Richtigkeit und Vollständigkeit der darin enthaltenen Daten und Angaben keine Garantie übernommen. Die Angaben und Erklärungen dienen allein dem Zweck, dem Kunden und dessen Nutzern und Kunden eigene Erwägungen, Untersuchungen und Prüfungen zu ermöglichen.

15. EM gewährleistet, dass die gemäß der vorliegenden Vereinbarung erworbene Ware zum Zeitpunkt der Lieferung im Wesentlichen den in den entsprechenden EM-Produktdatenblättern dargelegten Beschreibungen entspricht. EM gewährleistet, dass jegliche im Rahmen dieser Vereinbarung erworbene Dienstleistung fachgerecht durchgeführt wird. Darüber hinaus werden von EM keine weiteren ausdrücklichen oder stillschweigenden Garantien oder Gewährleistungen bezüglich der Qualität, Marktfähigkeit, Gebrauchseignung oder Zweckdienlichkeit des Produkts übernommen, es sei denn es liegt hierzu eine schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien vor.

EM haftet gegenüber jedweden Forderungen aus jedweden Gründen maximal in der Höhe des Verkaufspreises der betreffenden Ware und nicht für indirekte oder Folgeschäden. Dies gilt unbeschadet

der zwingenden gesetzlichen Bestimmungen des geltenden Rechts. Ansprüche des Kunden erlöschen, solange sie nicht innerhalb von 15 Tagen in schriftlicher Form ab dem Tag der (ausbleibenden) Lieferung geltend gemacht werden. Im Falle des Vorliegens von verdeckten Mängeln hat der Kunde EM unverzüglich über diese in Kenntnis zu setzen und muss EM eine angemessene Möglichkeit bieten, die Ware zu untersuchen und Proben zu entnehmen. Der Kunde hat EM bezüglich jeglicher Forderungen, für die EM nicht haftet, abzusichern und schadlos zu halten.

16. Der Kunde darf Markenzeichen von EM oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens nur nach vorheriger schriftlicher Einwilligung seitens EM und nur in der von EM erlaubten Weise nutzen und zeigen. Dem Kunden ist es untersagt, die Marken in irgendeiner Weise zu nutzen, die den Namen von EM in Verruf bringt. Als verbundene Unternehmen von EM gelten: Exxon Mobil Corporation oder jedes Unternehmen, an dem Exxon Mobil Corporation direkt oder indirekt 50 % oder mehr der Stimmrechte besitzt oder kontrolliert. Ungeachtet des Vorstehenden darf der Kunde die Marken von EM oder seinen verbundenen Unternehmen ausschließlich zur Werbung und Vermarktung der spezifischen gekauften Markenprodukte verwenden, jedoch unter der Maßgabe, dass der Kunde die Marken von EM oder seinen verbundenen Unternehmen nicht in einer Weise verwenden darf, die eine besondere Beziehung, Billigung, gesellschaftsrechtliche Verbindung oder finanzielle Unterstützung zwischen dem Kunden und EM oder seinen verbundenen Unternehmen impliziert. Der Kunde stimmt zu, Änderungen an seiner Nutzung der Marken auf Wunsch von EM oder seinen verbundenen Unternehmen vorzunehmen, wobei diese Änderungen im alleinigen Ermessen von EM oder seinen verbundenen Unternehmen liegen.

17. Die Parteien haften nicht für eine vollständig oder teilweise verzögerte Erfüllung oder Nichterfüllung vertraglicher Pflichten, sofern diese durch Umstände begründet sind, die außerhalb der Einflussmöglichkeiten der betroffenen Partei liegen, wie unter anderem drohende oder bestehende höhere Gewalt, Feuer, Überschwemmung, Krieg, Unfall, Explosion, Betriebsstörung, Arbeitskampf, terroristische Aktivitäten, kriminelle Machenschaften, Sabotage, Einschränkungen oder vollständige Störung der Elektrizitätsversorgung, der Telekommunikation oder von IT-Systemen; ferner die Unfähigkeit, Energie, Versorgungsleistungen, Transportmittel, das vertragsgemäß zu liefernde Produkt oder das Vorprodukt zu beziehen, aus dem das Produkt direkt oder indirekt gefertigt wird. Die Parteien haften ebenfalls nicht für verzögerte Erfüllung oder Nichterfüllung vertraglicher Pflichten, sofern sie daran gehindert wurden durch die Einhaltung von Vorschriften, Anordnungen oder Aufforderungen (gleich, ob diese letztlich für rechtsgültig oder unwirksam erklärt werden) von Behörden oder Personen, die im Auftrag solcher Behörden handeln. Unbeschadet anderer Anzeige- und Mitteilungspflichten stellt jede Form der Mitteilung (bspw. telefonisch, per e-mail oder Brief) gegenüber der anderen Partei bezüglich einer Verzögerung oder einer Nichtleistung nach diesem Abschnitt eine wirksame Mitteilung für Zwecke dieses Abschnittes dar.

Ist die Verfügbarkeit des vertragsgemäß zu liefernden Produkts oder des Vorprodukts, aus dem das Produkt direkt oder indirekt gefertigt wird, oder die Logistik unabhängig vom Eintreten oder Nichteintreten eines der oben genannten Umstände beschränkt oder unterbrochen, hat EM während eines solchen Beschränkungs- oder Unterbrechungszeitraums das Recht, das im Rahmen des üblichen Geschäftsverlaufs empfangene oder im Werk von EM hergestellte Produkt fair unter ihren Kunden, einschließlich der mit EM verbundenen Unternehmen, aufzuteilen, und zwar unabhängig davon, ob solche Lieferungen unter einer Vereinbarung erfolgen oder nicht.

EM ist nicht dazu verpflichtet, das vertragsgemäß zu liefernde Produkt oder das Vorprodukt, aus dem das Produkt direkt oder indirekt gefertigt wird, über alternative Vertriebsquellen zu kaufen oder sonst wie zu erwerben. EM ist ebenfalls nicht dazu verpflichtet, Arbeitskämpfe zu schlichten, Bestände unter das übliche Maß zu reduzieren oder Produktionspläne anzupassen oder zu ändern, sofern sie eine solche Maßnahme nach eigenem Ermessen nicht für richtig hält. Um unterbrochene oder beschränkte Zulieferungen auszugleichen oder zu ersetzen, ist EM nicht zur Veranlassung von Maßnahmen verpflichtet, die über die übliche Geschäftspraxis hinausgehen. Schließlich ist EM nicht dazu verpflichtet, Lieferausfälle oder Lieferbeschränkungen unter dieser Vereinbarung auszugleichen. Da die Parteien für solche Fehlmengen bei Lieferungen nicht haften, gilt jedoch als vereinbart, dass Force Majeure die Parteien nicht zur Kündigung dieser Vereinbarung berechtigt.

Die Haftungsbeschränkung in diesem Artikel gilt nicht im Fall vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns.

18. Werden die Bestimmungen dieser AGB erheblich verletzt, hat die betroffene Partei das Recht, unbeschadet des Rechts auf Schadensersatz für eventuell erlittene Schäden gemäß Ziffer 15, ohne vorherige schriftliche Ankündigung oder die Einleitung gerichtlicher Schritte die weitere Vertragserfüllung auszusetzen, die Vereinbarung zu beenden oder die andere Partei zur vertragsgemäßen Erfüllung eines Teils der Vereinbarung oder der ganzen Vereinbarung aufzufordern.

19. Keine Partei hat das Recht, die Vereinbarung ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei abzutreten, ausgenommen den Fall der Abtretung an ein mit EM verbundenes Unternehmen nach vorheriger schriftlicher Anzeige an den Kunden.

20. EM informiert den Kunden, dass die seitens des Kunden EM mitgeteilten Informationen und Daten über identifizierte oder identifizierbare natürliche Personen („betroffene Person“), insbesondere geschäftliche Kontaktdaten der Mitarbeiter oder der Auftragnehmer des Kunden („personenbezogene Daten“), der Datenverarbeitung von EM unterliegen. Weitere Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten und über die damit verbundenen Rechte der betroffenen Personen finden sich in der Datenschutzerklärung von EM auf der Webseite <http://www.exxonmobil.be/en-be/company/locations/belgium/legal-information-belgium-only>. Der Kunde verpflichtet sich, seine Mitarbeiter und Auftragnehmer und andere betroffene Personen über die Datenschutzerklärung von EM zu informieren.

21. Die Parteien vereinbaren, alle auf diese Vereinbarung oder die Parteien anwendbaren Gesetze und Vorschriften einzuhalten (einschließlich der Wettbewerbsgesetze und sanktions- und exportkontrollrechtliche Bestimmungen, wie etwa derjenigen, die Handelssanktionen gegen Länder, natürliche oder juristische Personen verhängen und/oder die Ausfuhr, Wiederausfuhr, Einfuhr, Weitergabe, Freigabe, Offenlegung, Bereitstellung oder Endverwendung von Waren, Software oder Technologie regeln).

Unbeschadet anderer Bestimmungen in dieser Vereinbarung oder einem anderen Dokument verpflichten weder diese Vereinbarung noch ein anderes Dokument die Parteien, Maßnahmen zu ergreifen oder zu unterlassen oder Informationen bereitzustellen, die nach den anzuwendenden Gesetzen und Verordnungen zu Sanktionen, Ausfuhrkontrolle oder Anti-Boycott der Vereinigten Staaten, der Europäischen Union, eines EU-Mitgliedstaats, des Vereinigten Königreichs und/oder Norwegens verboten sind oder bestraft werden.

Die Parteien erkennen an, dass die Produkte, die EM oder seine verbundenen Unternehmen dem Kunden oder seinen verbundenen Unternehmen im Rahmen dieser Vereinbarung bereitstellen, Gesetzen oder Vorschriften unterliegen können, die ihre Ausfuhr, Wiederausfuhr, Einfuhr, Übertragung, Freigabe, Offenlegung oder Bereitstellung an bestimmte Regierungen, juristische Personen oder Einzelpersonen und/oder an bestimmte Bestimmungsorte beschränken, und die Parteien werden alle anwendbaren EU- und US-Anforderungen in dieser Hinsicht erfüllen. Der Kunde sichert zu und garantiert, dass er das/die seitens EM oder seinen verbundenen Unternehmen dem Kunden oder seinen verbundenen Unternehmen im Rahmen dieser Vereinbarung bereitgestellte(n) Produkt(e) weder direkt noch indirekt in (oder zur Verwendung dort) die Russische Föderation, nach Belarus oder in andere Länder, Personen oder Organisationen verkauft, ausführt oder wieder ausführt, die Sanktionen oder Exportkontrollen unterliegen, die für das/die im Rahmen dieser Vereinbarung bereitgestellte(n) Produkt(e) gelten. Darüber hinaus verpflichtet sich der Kunde, in dem Umfang, in dem er das/die Produkt(e) an einen Dritten verkauft oder anderweitig überträgt, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich der Due-Diligence-Prüfung der endgültigen Endverwendung des Produkts und des Ortes der Endverwendung, um sicherzustellen, dass dieser Dritte nicht in ein Land, in eine Region, an eine Person oder an ein Unternehmen exportiert, in das der Kunde selbst gemäß dem Vorstehenden nicht liefern darf. Auf Wunsch von EM hat der Kunde für die ihm verkauften Produkte einen Nachweis über den Endabnehmer vorzulegen.

Der Kunde hat EM unverzüglich über alle Probleme bei Anwendung der vorstehend genannten Absätze dieses Artikels 21 zu informieren. Der Kunde hat Informationen hinsichtlich der Einhaltung von Pflichten nach diesen Absätzen innerhalb von zwei (2) Wochen nach einfacher Anforderung solcher Informationen gegenüber EM offenzulegen.

Die Verletzung einer der Bestimmungen des Artikels 21 gilt als wesentliche Verletzung für die Zwecke von Artikel 18.

22.a. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung endgültig rechtswidrig sein, so entfällt die entsprechende Bestimmung oder gilt als abgeändert, ohne dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon berührt wird.

22.b. Jegliches Versäumnis und jeglicher Verzug seitens EM, eines seiner Rechte geltend zu machen oder den Kunden zur Erfüllung seiner aus dieser Vereinbarung resultierenden Pflichten anzuhalten, stellt keinen Verzicht auf die Erfüllung dieser Ansprüche und Verpflichtungen dar.

23. EM hält sich an ihre "Standards of Business Conduct", die unter <http://www.exxonmobil.be> abrufbar sind. Die Parteien sichern zu, gewährleisten und verpflichten sich in Bezug auf diese Vereinbarung, alle geltenden Gesetze, Regeln und Vorschriften zur Bekämpfung von Bestechung und Geldwäsche eines Landes einzuhalten, einschließlich des US Foreign Corrupt Practices Act, des U.K. Bribery Act, 2010, des französischen Sapin-2-Gesetzes und aller anwendbaren Rechtsvorschriften eines Landes, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) derjenigen zur Umsetzung des OECD-Übereinkommens zur Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr, und zwar in der jeweils geltenden Version dieser Gesetze und Verordnungen. Insbesondere sichert jede Partei der anderen zu und garantiert, dass sie in Bezug auf diese Vereinbarung keine Zahlungen geleistet hat und leisten wird und/oder Beamten, leitenden Angestellten oder Mitarbeitern der Regierung des Landes, aus dem das im Rahmen dieser Vereinbarung zu verkaufende und zu kaufende Produkt stammt und/oder in das geliefert wurde, oder einer Agentur, Abteilung oder Einrichtung dieser Regierung und/oder einer anderen Person, die gegen die oben genannten Gesetze und Vorschriften verstoßen würde, nichts von Wert gegeben hat und geben wird.

24.a. Die Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem belgischen Recht, ausgenommen dessen Vorschriften über das internationale Privatrecht. Die Anwendung des Einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen ('ULIS') und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf aus dem Jahre 1980 ('CISG') wird ausgeschlossen.

24.b. Die Parteien vereinbaren, dass die Artikel 5.74 und 5.97 in Buch 5 des belgischen Bürgerlichen Gesetzbuchs keine Anwendung auf diese Vereinbarung finden.

24.c.(i) Hat der Kunde seinen Gesellschaftssitz im Gebiet des Europäischen Wirtschaftsraums ('EWR'), sind die Gerichte von Antwerpen, Belgien, für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit der Vereinbarung zwischen EM und dem Kunden ausschließlich zuständig.

24.c.(ii) Hat der Kunde seinen Gesellschaftssitz außerhalb des Gebiets des EWR, werden alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit der Vereinbarung nach der CEPANI-Schiedsordnung von drei (3) gemäß dieser Schiedsordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig beigelegt. Der Sitz des Schiedsgerichts ist Brüssel. Das Schiedsverfahren findet in englischer Sprache statt.